

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

4. Die lex Heinze und die Sittlichkeit

mit politischem Kampfe vorzugehen, ja, solcher Kampf kann unter Umständen ein Verbrechen sein und wird auch von vielen Männern jener Kreise so empfunden. Es ist auch oft frivol und cynisch gegen bürgerliche Arbeitgeber gesündigt und es ist unmoralisch und unwahr in jedem Arbeitgeber einen Ausbeuter zu wittern.

Die soziale Verbesserung der Arbeiter und ihre politische Rechtsstellung, die wirtschaftliche Unabhängigkeit und geistige Freiheit, das sind die berechtigten Bestrebungen dieser Arbeiterpartei, was darüber ist, das ist vom Nebel, so wünschen wir die Sozialdemokratie in eine Arbeiterpartei verwandelt zu sehen, die mit voller Kraft sich den andern bürgerlichen Parteien, Freisinn und Liberalismus anschließt.

Der liberalen Partei besonders, möchten wir es dringend ans Herz legen, künftig mehr nach links, wie nach rechts zu sehen und sich mit der eisernen Not abzufinden suchen, daß Centrum und Konservative für alle Mal jede liberale Gesetzgebung nicht nur längst abgeschnitten haben, sondern eifrig bei der Arbeit sind, Stück für Stück alle die Gesetze zu beseitigen, die nach 1870 in der liberalen und freisinnigen Aera entstanden sind.

Der Liberalismus ist schon Jahre lang der Zugesel der Konservativen zum eigenen Untergange, er läßt sich immer noch zu sehr mit dem Schlagworte „national“ einfangen und politisch betäuben. Wir behaupten: Ohne Volksrechte im inneren Staate, giebt es keine Nationalität auf sittlicher Grundlage nach außen. Darum ihr lieben Liberalen, reicht erst euren Brüdern, den Freisinnigen und Sozialdemokraten wo es nur irgend geht, die Hand, bildet ein Kartell mit diesen Parteien, denn dann ist es wahr von einer Nation zu reden, die sich frei und ureigen volkstümlich entwickeln wird und sich solche Gesetze und Ideale schafft, die mit dem Denken und Fühlen unseres Volkes im Einklange stehen. Schafft ein freies, liberales, soziales Kartell gegenüber dem kultur- und volksfeindlichen Bündnis, von Centrum und Ultrakonservativen.

Die lex Heinze gab den Anstoß dazu, diese Gesetzesvorlage führte im Goethebunde schon unpolitisch zu solcher Vereinigung und da sieht man, wie selbst einige Konservative, die frei und edel denken, in Wirklichkeit freisinnig-liberal sind in ihrer innersten Ueberzeugung und sich an einigen Orten mit in die Bewegung des Goethebundes stellten.

Die Hochherzigkeit der süddeutschen Fürsten und edler Herren aus altem Adel und von hohem Range, durch ihre Initiative gegen die lex Heinze für den Goethebund und die Kunst, mußte im Volke einen Begeisterungsturm hervorgerufen haben, und die alte Liebe wieder erwecken und zur Erkenntnis führen, daß Bürger und König, Adel und Arbeiter in ein und demselben Volke ein und dieselben gemeinschaftlichen Ideale haben, und daher auch gemeinschaftlich miteinander und für einander wirken können, gerade so gut in politischer Arbeit, wie im Goethebunde, das wäre unser Wunsch. Würde dieses durch die lex Heinze in erster Ursache bewirkt, so wäre sie zum Glück für unser Volk geworden und wir könnten nun zu einer besonderen Betrachtung derselben übergehen.

Die lex Heinze und die Sittlichkeit.

Im Jahre 1891 wurde in Berlin ein Prozeß geführt gegen den Zuhälter Heinze, der einen Einblick gewährte in die sittliche Verkommenheit

gewisser Kreise der Großstädte. Gilt dem normalen Menschen Ehe und Familie etwas Heiliges, so waren hier die Verhältnisse derart verschoben, daß man Schandern und Entsetzen empfand und zu dem berechtigten Wunsche kommen mußte, daß derartige sittliche Entartungen nicht weiter um sich greifen möchten. Der Ehemann Heinze hatte seine Frau gezwungen, als Prostituierte ihm den Lebensunterhalt zu verschaffen. Der Mann war stark, gesund und arbeitsfähig, also nicht aus Not, sondern aus rohestem Egoismus hatte Heinze gehandelt, ja, konnte das arme Weibeschöpf diesem Barbaren nicht Geld genug verschaffen, so hat der Mann sie mißhandelt, bedroht und geplagt.

Man darf wohl behaupten, daß fast die ganze deutsche Nation sich mit dem sittlichen Empfinden des Kaisers eins gefühlt hat, als er im Oktober 1891 nach Kenntnisaufnahme der Verhandlungen dieses Heinzeprozesses, drahtlich an den Justizminister die Aufforderung richtete, „er habe für eine Aenderung der Gesetzgebung Sorge zu tragen“. Denselben Auftrag erteilte der Kaiser am 22. Oktober 1891 in einem besonderen Erlaß dem preußischen Staatsministerium. Am 29. Februar 1892 ging dem Reichstage eine diesbezügliche Vorlage zu, die jedoch nicht zur Erledigung kam. Dem gleichen Schicksal verfiel der diesbezügliche Initiativantrag, welchen das Centrum im Jahre 1897 einbrachte, bis im neuen Jahrhundert unter Vereinigung von Centrum und Konservativen die Möglichkeit der Durchdrückung eines diesbezüglichen Gesetzes im Sinne der Centrumsleute durch die Reichstagsmehrheit dieser und der Konservativen, geboten schien.

Der Text dieser Vorlage lautet wie folgt:

Die eingebrachte Gesetzesvorlage in wörtlicher Fassung.

§ 180. Wer gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz durch seine Vermittelung oder durch Gewährung oder Verschaffung von Gelegenheit der Unzucht Vorschub leistet, wird wegen Kuppelei mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark, auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Gefängnisstrafe bis auf einen Tag ermäßigt werden.

§ 181. Die Kuppelei ist, selbst wenn sie weder gewohnheitsmäßig noch aus Eigennutz betrieben wird, mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu bestrafen, wenn

1. um der Unzucht Vorschub zu leisten, hinterlistige Kunstgriffe angewendet werden, oder
2. der Schuldige zu der verkuppelten Person in dem Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau, von Eltern zu Kindern, von Vormündern zu Pflegebefohlenen, von Geistlichen, Lehrern oder Erziehern zu den von ihnen zu unterrichtenden oder zu erziehenden Personen steht.

Neben der Zuchthausstrafe ist der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auszusprechen; auch kann zugleich auf Geldstrafe von einhundertfünfzig Mark sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Sind im Falle des Absatz 1 Nr. 2 mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

§ 181 a. (neu.) Eine männliche Person, welche von einer Frauensperson, die gewerbsmäßig Unzucht treibt, unter Ausbeutung ihres unsittlichen Erwerbes ganz oder teilweise den Lebensunterhalt bezieht, oder welche einer solchen Frauensperson gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz in Bezug auf die Ausübung des unzuchtigen Gewerbes Schutz gewährt oder sonst förderlich ist (Zuhälter), wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

Ist der Zuhälter der Ehemann der Frauensperson, oder hat der Zuhälter die Frauensperson unter Anwendung von Gewalt oder Drohungen zur Ausübung

des unzüchtigen Gewerbes angehalten, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Jahre ein. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, sowie auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde mit den im § 362 Abs. 3 und 4 vorgesehenen Folgen erkannt werden.

§ 183 a. (neu.) Wer in öffentlichen Vorträgen von Gesangs- oder sonstigen Unterhaltungsstücken oder innerhalb öffentlicher Schaustellungen oder Auführungen öffentlich ein Aergerris giebt durch eine Handlung, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzt, wird mit Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark bestraft.

§ 184. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu eintausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer

1. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt oder sonst verbreitet, sie zum Zwecke der Verbreitung herstellt oder zu demselben Zwecke vorrätig hält, ankündigt oder anpreist;
2. unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen einer Person unter sechzehn Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet;
3. Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist;
4. öffentliche Ankündigungen erläßt, welche dazu bestimmt sind, unzüchtigen Verkehr herbeizuführen.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sowie auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

§ 184 a. (neu.) Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark wird bestraft, wer Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzt,

1. zu geschäftlichen Zwecken an öffentlichen Straßen, Plätzen oder an anderen Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen, in ärgerniserregender Weise ausstellt oder anschlägt;
2. einer Person unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet.

§ 184 b. Mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten wird bestraft, wer aus Gerichtsverhandlungen, für welche wegen Gefährdung der Sittlichkeit die Dessenlichkeit ausgeschlossen war, oder aus den diesen Verhandlungen zu Grunde liegenden amtlichen Schriftstücken öffentlich Mitteilungen macht, welche geeignet sind, Aergernis zu erregen.

4 362. Die nach Vorschrift des § 361, Nr. 3 bis 8 Verurteilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und, sofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch außerhalb der Strafanstalt angehalten werden.

Bei der Verurteilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurteilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Im Falle des § 361, Nr. 4 ist dieses jedoch nur dann zulässig, wenn der Verurteilte in den letzten drei Jahren wegen dieser Uebertretung mehrmals rechtskräftig verurteilt worden ist, oder wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt hat.

Durch die Ueberweisung erhält die Landespolizeibehörde die Befugnis, die verurteilte Person bis zu zwei Jahren entweder in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden. Im Falle des § 361, Nr. 6 kann die Landespolizeibehörde die verurteilte Person statt in ein Arbeitshaus in eine Besserungs- oder Erziehungsanstalt oder in ein Asyl unterbringen; die Unterbringung in ein Arbeitshaus ist zulässig, falls die verurteilte Person zur Zeit der Verurteilung das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ist gegen einen Ausländer auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde erkannt, so kann neben oder an Stelle der Unterbringung Verweisung aus dem Bundesgebiete eintreten.

Die Jesuitenmacht an der Gesetzgebungsklinke und der erwachte deutsche Geist im Goethe-Bunde.

So sehr wir Gesetze wünschen, die das Gemeine treffen mit voller Strenge, ebenso sehr ist es schwer ein solches erwünschtes Gesetz zu schaffen.